



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **-3. Juni 2014**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion  Amt für Verkehr Planverwaltung	
Baulinien	
Volketswil	0199-0009

5156

B2

Gemeinde Volketswil

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der geplanten Umfahrungsstrasse,
Abschnitt Grenze Schwerzenbach bis Oetenbuelweg**

Gestützt auf den Kantonalen Richtplan Verkehr (Beschlüsse vom 26. März 2007 und 24. März 2014 des Kantonsrats Zürich) wird im Baugebiet an der geplanten Umfahrungsstrasse, Abschnitt Grenze Schwerzenbach bis Oetenbuelweg, die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1636/1972 anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit 30 m wird ein minimales Baulinienband festgelegt, das einen möglichen Ausbau sichern soll. Werden bestehende Gebäude neu von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der geplanten Umfahrungsstrasse, Abschnitt Grenze Schwerzenbach bis Oetenbuelweg, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Volketswil während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Volketswil wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der geplanten Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Volketswil, Abschnitt Grenze Schwerzenbach bis Oetenbuelweg, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des



- öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Volketswil, Gemeindeverwaltung, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf 1
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 28. JULI 2014
Staatskanzlei, Rechtsdienst